

6060

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision Energie
des kantonalen Richtplans**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2025,

beschliesst:

I. Die Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans wird festgesetzt.

II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.

III. Vom Mitwirkungsbericht wird Kenntnis genommen.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Festsetzung der Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans die Motion KR-Nr. 104/2022 betreffend Interessensgebiete für Windenergieanlagen im Richtplan festlegen, erledigt ist.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

Bericht

A. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700]). Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung»,

«Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist.

B. Gegenstand und Inhalt der Richtplanteilrevision Energie

Gegenstand der Teilrevision ist das umfassend überarbeitete Kapitel 5.4 «Energie». Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplankarte rot hervorgehoben. Wesentliche Anpassungen der Richtplankarte sind in entsprechenden Kartenausschnitten im Anhang zum Richtplankarte abgebildet. Die nachgeführte Richtplankarte steht zudem als digitales Dokument zur Verfügung.

Der Erläuterungsbericht zur Richtplanvorlage gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen des Richtplantextes und der Richtplankarte. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens.

Gleichzeitig mit dem Mitwirkungsverfahren zur vorliegenden Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans (siehe C.) fand eine Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Energiegesetzes (LS 730.1) betreffend ein Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien statt (vgl. RRB Nr. 689/2024). Der Regierungsrat stellt vorderhand keinen Antrag für eine Teilrevision des Energiegesetzes, sondern wird zuerst das Ergebnis der Beratungen zum kantonalen Richtplan abwarten. Nach Abschluss der Beratung wird der Regierungsrat entscheiden, ob und mit welchem Inhalt dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung beantragt werden soll. Dabei wären aus Sicht des Regierungsrates die demokratischen Mitspracherechte der Bevölkerung auch auf kommunaler Ebene zu gewährleisten.

Für die Umsetzung von Windenergieanlagen sollen daher vorerst die bewährten Planungs- und Bewilligungsinstrumente des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) zur Anwendung kommen.

Die am 23. Oktober 2023 überwiesene Motion KR-Nr. 104/2022 betreffend Interessensgebiete für Windenergieanlagen im Richtplan festlegen verlangt, dass im Rahmen einer Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Richtplans Gunst-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen im Richtplan eingetragen werden. Diesem Anliegen wird mit der umfassenden Überarbeitung des Kapitels 5.4 «Energie» und mit der Bezeichnung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie entsprochen. Mit der Festsetzung der Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans soll die Motion als erledigt abgeschrieben werden.

Im Einzelnen werden folgende wesentlichen Anpassungen in Text und Karte vorgenommen:

5.1.1 Gesamtstrategie – Ziele

Die Ausführungen zum Ziel c) der Gesamtstrategie werden aktualisiert und verstärkt auf die Nutzung von erneuerbaren Energien ausgerichtet. Das übergeordnete Ziel – eine zuverlässige und ressourcenschonende Energieversorgung im Kanton Zürich – bleibt dabei unverändert.

5.4.1 Energie – Ziele

Unter Pt. 5.4.1 werden die Zielsetzungen für die Weiterentwicklung der Energieversorgung festgelegt, wobei zwischen den Bereichen Wärmeversorgung, Stromversorgung sowie Versorgung mit flüssigen und gasförmigen Energieträgern unterschieden wird. Gebäude sollen so gebaut und ausgerüstet werden, dass für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst wenig Energie benötigt wird. Neben bestehenden Abwärmequellen ist vermehrt auch die Umweltwärme zu nutzen. Auch für die Stromversorgung soll das lokale Potenzial zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Quellen genutzt werden. Die Nutzung von fossilem Gas für die Wärmeversorgung soll schrittweise zurückgefahren werden.

5.4.2 Energie – Karteneinträge

Unter Pt. 5.4.2 werden die Karteneinträge für Anlagen zur Wärmeversorgung und für die Strominfrastruktur aktualisiert. Ergänzend werden Standortfestlegungen für weitere Unterwerke und Leitungen sowie für ein mögliches Wasserkraftwerk im Bereich des Rheinfalls aufgenommen. Neu werden zudem Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie bezeichnet. Diese stehen im Einklang mit der kantonalen Energiestrategie gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 12. Juni 2023 und entsprechen den Vorgaben des Bundes, die sich aus dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen nationalen Energiegesetz ergeben.

Zur Bestimmung der Eignungsgebiete für die Windenergie wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. In einem ersten Schritt wurden diejenigen Gebiete ausgeschieden, die aus unterschiedlichen Gründen für die Nutzung der Windenergie nicht infrage kommen. In einem zweiten Schritt wurden die übrig gebliebenen Gebiete anhand eines umfassenden Kriterienrasters in Bezug auf ihre Eignung bewertet. In den Richtplan aufgenommen werden jene Gebiete, die alle Anforderungen erfüllen und eine überdurchschnittliche Eignung aufweisen.

Bei den Eignungsgebieten ist somit die Interessenabwägung auf Richtplanstufe zugunsten der Windenergiegewinnung erfolgt. Konkrete Vorhaben für Windenergieanlagen bedürfen jedoch weiterer Abklärungen und sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Die Gesamtfläche aller festgesetzten Eignungsgebiete beträgt rund 1600 ha, was weniger als 1% der Kantonsfläche entspricht.

5.4.3 Energie – Massnahmen

Unter Pt. 5.4.3 werden die Aufgaben des Kantons, der Regionen und der Gemeinden festgelegt. Dabei wird namentlich auch festgehalten, welche Energieanlagen einen Eintrag im regionalen Richtplan benötigen. Dies betrifft grosse Energieanlagen, wie Freiflächensolaranlagen, saisonale Grubenwärmespeicher und grosse Batteriespeicher, für die nachweislich kein Standort innerhalb der Bauzone gefunden werden kann.

C. Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans

Die Anpassung des Richtplans setzt vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 PBG). Im Rahmen der öffentlichen Auflage können sich alle Interessierten zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 12. Juni 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage zur Richtplanteilrevision Energie durchzuführen (RRB Nr. 649/2024). Sie fand vom 2. Juli bis zum 31. Oktober 2024 statt. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger.

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen insgesamt rund 5500 Einwendungen ein, davon rund 200 von Behörden, Verbänden und weiteren Organisation sowie rund 5300 von Privatpersonen. Die Stellungnahmen zeigen ein kontroverses Bild.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Anpassungen am Richtplankarte, an der Richtplankarte bzw. am Erläuterungsbericht in die Richtplanvorlage eingeflossen.

Die Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 und 4 PBG in einem Mitwirkungsbericht festgehalten. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens und gibt Aufschluss über den Umgang mit den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans festzusetzen und den Erläuterungsbericht sowie den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli